

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.593.520

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3379/J-NR/2020 betreffend Zusammenarbeit mit Beratungsunternehmen wie McKinsey, die die Abg. Mag. Thomas Drozda, Kolleginnen und Kollegen am 15. September 2020 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

- *Mit welchen Beratungsunternehmen besteht aktuell ein Vertragsverhältnis?*
 - a. *Was ist der jeweilige Vertragsgegenstand?*
 - b. *Wer ist Nutznießer der jeweiligen Beratungsleistung (Sie selbst, bestimmte Organisationseinheiten der Zentralstelle, nachgeordnete Dienststellen)?*
 - c. *Welche Kosten entstehen jeweils dadurch?*
 - d. *Auf welcher Basis erfolgt die Honorarverrechnung (pauschal, stündlich, leistungsabhängig)?*
 - e. *Erfolgte jeweils eine vergaberechtliche Ausschreibung?*
 - f. *Auf welche Laufzeit wurde der Vertrag jeweils abgeschlossen?*

Hinsichtlich der Beauftragung von Beratungsleistungen im Sinne der Anfrage durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung im laufenden Jahr 2020 wird auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfragen Nr. 1448/J-NR/2020, Nr. 2601/J-NR/2020, Nr. 3153/J-NR/2020 sowie Nr. 3229/J-NR/2020 verwiesen. Im Zeitraum zwischen dem 1. September 2020 und dem Stichtag der Anfragestellung erfolgten keine Beauftragungen der angesprochenen Art. Für die Jahre bis 2020 wird auf die Ausführungen zu Frage 13 verwiesen. Die „Nutznießer“ der Verträge ergeben sich aus deren jeweiligen Zwecken, insbesondere aus Vertragsgegenstand bzw. Auftragsinhalt. Die Hauptleistung des Vertrages und somit dessen Nutzen wird regelmäßig dem Auftraggeber,

folglich dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, geschuldet. Basis der Honorarverrechnung ist die im zugrundeliegenden Vertrag jeweils abgeschlossene Vereinbarung. Vertragsabschlüsse erfolgen rechtskonform und entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Vergaberechts.

Zu Fragen 2 bis 8 sowie 10 bis 12:

- *Bestanden mit dem Beratungsunternehmen McKinsey in den Jahren 2018 bis 2020 Vertragsverhältnisse?*
 - a. *Was war der jeweilige Vertragsgegenstand?*
 - b. *Wer war Nutznießer der jeweiligen Beratungsleistung (Sie selbst, bestimmte Organisationseinheiten der Zentralstelle, nachgeordnete Dienststellen)?*
 - c. *Welche Kosten entstanden jeweils dadurch?*
 - d. *Auf welcher Basis erfolgte die Honorarverrechnung (pauschal, stündlich, leistungsabhängig)?*
 - e. *Erfolgte jeweils eine vergaberechtliche Ausschreibung?*
 - f. *Auf welche Laufzeit wurde der Vertrag jeweils abgeschlossen?*
- *Bestanden mit dem Beratungsunternehmen Roland Berger in den Jahren 2018 bis 2020 Vertragsverhältnisse?*
 - a. *Was war der jeweilige Vertragsgegenstand?*
 - b. *Wer war Nutznießer der jeweiligen Beratungsleistung (Sie selbst, bestimmte Organisationseinheiten der Zentralstelle, nachgeordnete Dienststellen)?*
 - c. *Welche Kosten entstanden jeweils dadurch?*
 - d. *Auf welcher Basis erfolgte die Honorarverrechnung (pauschal, stündlich, leistungsabhängig)?*
 - e. *Erfolgte jeweils eine vergaberechtliche Ausschreibung?*
 - f. *Auf welche Laufzeit wurde der Vertrag jeweils abgeschlossen?*
- *Bestanden mit dem Beratungsunternehmen Bain&Company in den Jahren 2018 bis 2020 Vertragsverhältnisse?*
 - a. *Was war der jeweilige Vertragsgegenstand?*
 - b. *Wer war Nutznießer der jeweiligen Beratungsleistung (Sie selbst, bestimmte Organisationseinheiten der Zentralstelle, nachgeordnete Dienststellen)?*
 - c. *Welche Kosten entstanden jeweils dadurch?*
 - d. *Auf welcher Basis erfolgte die Honorarverrechnung (pauschal, stündlich, leistungsabhängig)?*
 - e. *Erfolgte jeweils eine vergaberechtliche Ausschreibung?*
 - f. *Auf welche Laufzeit wurde der Vertrag jeweils abgeschlossen?*
- *Bestanden mit dem Beratungsunternehmen Oliver Wyman in den Jahren 2018 bis 2020 Vertragsverhältnisse?*
 - a. *Was war der jeweilige Vertragsgegenstand?*
 - b. *Wer war Nutznießer der jeweiligen Beratungsleistung (Sie selbst, bestimmte Organisationseinheiten der Zentralstelle, nachgeordnete Dienststellen)?*

- c. Welche Kosten entstanden jeweils dadurch?*
 - d. Auf welcher Basis erfolgte die Honorarverrechnung (pauschal, stündlich, leistungsabhängig)?*
 - e. Erfolgte jeweils eine vergaberechtliche Ausschreibung?*
 - f. Auf welche Laufzeit wurde der Vertrag jeweils abgeschlossen?*
- *Bestanden mit dem Beratungsunternehmen A.T. Kearney in den Jahren 2018 bis 2020 Vertragsverhältnisse?*
 - a. Was war der jeweilige Vertragsgegenstand?*
 - b. Wer war Nutznießer der jeweiligen Beratungsleistung (Sie selbst, bestimmte Organisationseinheiten der Zentralstelle, nachgeordnete Dienststellen)?*
 - c. Welche Kosten entstanden jeweils dadurch?*
 - d. Auf welcher Basis erfolgte die Honorarverrechnung (pauschal, stündlich, leistungsabhängig)?*
 - e. Erfolgte jeweils eine vergaberechtliche Ausschreibung?*
 - f. Auf welche Laufzeit wurde der Vertrag jeweils abgeschlossen?*
- *Bestanden mit dem Beratungsunternehmen OC&C Strategy Consultants in den Jahren 2018 bis 2020 Vertragsverhältnisse?*
 - a. Was war der jeweilige Vertragsgegenstand?*
 - b. Wer war Nutznießer der jeweiligen Beratungsleistung (Sie selbst, bestimmte Organisationseinheiten der Zentralstelle, nachgeordnete Dienststellen)?*
 - c. Welche Kosten entstanden jeweils dadurch?*
 - d. Auf welcher Basis erfolgte die Honorarverrechnung (pauschal, stündlich, leistungsabhängig)?*
 - e. Erfolgte jeweils eine vergaberechtliche Ausschreibung?*
 - f. Auf welche Laufzeit wurde der Vertrag jeweils abgeschlossen?*
- *Bestanden mit dem Beratungsunternehmen Arthur D. Little in den Jahren 2018 bis 2020 Vertragsverhältnisse?*
 - a. Was war der jeweilige Vertragsgegenstand?*
 - b. Wer war Nutznießer der jeweiligen Beratungsleistung (Sie selbst, bestimmte Organisationseinheiten der Zentralstelle, nachgeordnete Dienststellen)?*
 - c. Welche Kosten entstanden jeweils dadurch?*
 - d. Auf welcher Basis erfolgte die Honorarverrechnung (pauschal, stündlich, leistungsabhängig)?*
 - e. Erfolgte jeweils eine vergaberechtliche Ausschreibung?*
 - f. Auf welche Laufzeit wurde der Vertrag jeweils abgeschlossen?*
- *Bestanden mit dem Beratungsunternehmen Boston Consulting Group in den Jahren 2018 bis 2020 Vertragsverhältnisse?*
 - a. Was war der jeweilige Vertragsgegenstand?*
 - b. Wer war Nutznießer der jeweiligen Beratungsleistung (Sie selbst, bestimmte Organisationseinheiten der Zentralstelle, nachgeordnete Dienststellen)?*

- c. Welche Kosten entstanden jeweils dadurch?
 - d. Auf welcher Basis erfolgte die Honorarverrechnung (pauschal, stündlich, leistungsabhängig)?
 - e. Erfolgte jeweils eine vergaberechtliche Ausschreibung?
 - f. Auf welche Laufzeit wurde der Vertrag jeweils abgeschlossen?
- Bestanden mit dem Beratungsunternehmen Capgemini Consulting in den Jahren 2018 bis 2020 Vertragsverhältnisse?
 - a. Was war der jeweilige Vertragsgegenstand?
 - b. Wer war Nutznießer der jeweiligen Beratungsleistung (Sie selbst, bestimmte Organisationseinheiten der Zentralstelle, nachgeordnete Dienststellen)?
 - c. Welche Kosten entstanden jeweils dadurch?
 - d. Auf welcher Basis erfolgte die Honorarverrechnung (pauschal, stündlich, leistungsabhängig)?
 - e. Erfolgte jeweils eine vergaberechtliche Ausschreibung?
 - f. Auf welche Laufzeit wurde der Vertrag jeweils abgeschlossen?
- Bestanden mit dem Beratungsunternehmen Simon, Kucher & Partners in den Jahren 2018 bis 2020 Vertragsverhältnisse?
 - a. Was war der jeweilige Vertragsgegenstand?
 - b. Wer war Nutznießer der jeweiligen Beratungsleistung (Sie selbst, bestimmte Organisationseinheiten der Zentralstelle, nachgeordnete Dienststellen)?
 - c. Welche Kosten entstanden jeweils dadurch?
 - d. Auf welcher Basis erfolgte die Honorarverrechnung (pauschal, stündlich, leistungsabhängig)?
 - e. Erfolgte jeweils eine vergaberechtliche Ausschreibung?
 - f. Auf welche Laufzeit wurde der Vertrag jeweils abgeschlossen?

Nein, seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung bestanden im angefragten Zeitraum von 2018 bis 2020 keine Vertragsverhältnisse mit „McKinsey“, „Roland Berger“, „Bain&Company“, „Oliver Wyman“, „A.T. Kearney“, „OC&C Strategy Consultants“, „Arthur D. Little“, „Boston Consulting Group“, „Capgemini Consulting“ oder „Simon, Kucher & Partners“.

Zu Frage 9:

- Bestanden mit dem Beratungsunternehmen Accenture in den Jahren 2018 bis 2020 Vertragsverhältnisse?
 - a. Was war der jeweilige Vertragsgegenstand?
 - b. Wer war Nutznießer der jeweiligen Beratungsleistung (Sie selbst, bestimmte Organisationseinheiten der Zentralstelle, nachgeordnete Dienststellen)?
 - c. Welche Kosten entstanden jeweils dadurch?
 - d. Auf welcher Basis erfolgte die Honorarverrechnung (pauschal, stündlich, leistungsabhängig)?

e. Erfolgte jeweils eine vergaberechtliche Ausschreibung?

f. Auf welche Laufzeit wurde der Vertrag jeweils abgeschlossen?

Zu den mit „Accenture“, respektive der Accenture GmbH, in den Jahren 2018 bis 2020 bestehenden Vertragsverhältnissen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung wird auf nachstehende Aufstellung, gegliedert nach Vertragsgegenstand/Auftragsinhalt, Vergabeart, Laufzeit des Vertrages sowie angefallenen Kosten/Ausgaben in EUR, hingewiesen.

Vertragsgegenstand / Auftragsinhalt	Vergabeart	Laufzeit des Vertrages	Bezahlte Kosten / Ausgaben inkl. Abgaben und Steuern in EUR
Machbarkeitsstudie Serviceportal	Direktvergabe (BBG-Abruf)	07/2018 bis 09/2018	105.588,00
Imagevideo Serviceportal	Direktvergabe	10/2018 bis 11/2018	4.200,00
Projektbegleitung/Entwicklung Masterplan	Direktvergabe (BBG-Abruf)	10/2018 bis 12/2018	248.832,00
BMBWF-Webauftritt	Direktvergabe (BBG-Abruf)	10/2018 bis 12/2018	64.764,00
Beratung/Workshops Neustrukturierung/Taxonomie BMBWF Webauftritt	Direktvergabe	12/2018	4.752,00
Workshop Organisationsarchitektur Digitale Schule	Direktvergabe	05/2019	6.768,00
Unterstützungsleistungen für den Relaunch der SRDP-Website	Direktvergabe	11/2019-01/2020	15.480,00

Die „Nutznießer“ der Verträge ergeben sich aus deren jeweiligen Zwecken, insbesondere aus Vertragsgegenstand bzw. Auftragsinhalt. Die Hauptleistung des Vertrages und somit dessen Nutzen wird regelmäßig dem Auftraggeber, folglich dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, geschuldet. Basis der Honorarverrechnung ist die im zugrundeliegenden Vertrag jeweils abgeschlossene Vereinbarung. Alle Vertragsabschlüsse erfolgten rechtskonform und entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Vergaberechts.

Zu Frage 13:

➤ *Mit welchen sonstigen Beratungsunternehmen bestanden in den Jahren 2018 bis 2020 jeweils Vertragsverhältnisse?*

a. Was war der jeweilige Vertragsgegenstand?

b. Wer war Nutznießer der jeweiligen Beratungsleistung (Sie selbst, bestimmte Organisationseinheiten der Zentralstelle, nachgeordnete Dienststellen)?

c. Welche Kosten entstanden jeweils dadurch?

d. Auf welcher Basis erfolgte die Honorarverrechnung (pauschal, stündlich, leistungsabhängig)?

e. Erfolgte jeweils eine vergaberechtliche Ausschreibung?

f. Auf welche Laufzeit wurde der Vertrag jeweils abgeschlossen?

Hinsichtlich des Jahres 2018 wird auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 2882/J-NR/2019, hinsichtlich des ersten Halbjahres 2019 auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 4131/J-NR/2019 und hinsichtlich des zweiten Halbjahres bis 2020 auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 904/J-NR/2020 verwiesen.

Die „Nutznießer“ der Verträge ergeben sich aus deren jeweiligen Zwecken, insbesondere aus Vertragsgegenstand bzw. Auftragsinhalt. Die Hauptleistung des Vertrages und somit dessen Nutzen wird regelmäßig dem Auftraggeber, folglich dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, geschuldet. Basis der Honorarverrechnung ist die im zugrundeliegenden Vertrag jeweils abgeschlossene Vereinbarung. Alle Vertragsabschlüsse erfolgten rechtskonform und entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Vergaberechts.

Zu Fragen 14 und 15:

- *Welche Ihrer Kabinettsmitarbeiterinnen waren vormals bei einem Beratungsunternehmen tätig, das Angebote für Beratungsleistungen gelegt hat?*
 - a. Welche Mitarbeiterinnen bei welchen Beratungsunternehmen genau?*
 - b. Mit welchen Aufgaben sind diese Mitarbeiterinnen befasst?*
- *Bestehen aufrechte (karenzierte) Dienstverhältnisse von Mitarbeiterinnen Ihres Kabinetts zu Beratungsunternehmen?*
 - a. Wenn ja, mit welchen Aufgaben sind diese Mitarbeiterinnen befasst?*

Derartiges stellt keinen Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung dar. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Gründe für eine Karenzierung nicht angegeben werden müssen und somit eine Darstellung im Sinne der Fragestellung nicht möglich ist.

Zu Frage 16:

- *Sind Mitarbeiterinnen Ihres Kabinetts von Beratungsunternehmen entliehen?*
 - a. Wenn ja, mit welchen Aufgaben sind die Mitarbeiterinnen befasst und welche Kosten entstehen dadurch?*

Dazu wird auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfragen Nr. 2568/J-NR/2020 und Nr. 2633/J-NR/2020 verwiesen. Zu dem dort abgebildeten Stand der Arbeitsleihen haben sich keine Änderungen ergeben.

Zu Fragen 17 und 18:

- *Welche Compliance-Regelungen bestehen für Bedienstete Ihres Ressorts gegenüber ihren früheren Arbeitgeberinnen?*
- *Können Kabinettsmitarbeiterinnen an der Vergabe von Aufträgen mitwirken, bei denen ihre ehemaligen Arbeitgeberinnen mögliche Vertragspartner sind?*

Ob und welche Compliance-Regelungen für öffentlich Bedienstete gegenüber früheren Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern bestehen, wird in der Regel auf die Ausgestaltung des jeweiligen Arbeitsverhältnisses sowie die Compliance-Maßnahmen der jeweiligen früheren Arbeitgeberin oder des jeweiligen früheren Arbeitgebers ankommen und kann daher nicht pauschal beantwortet werden.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung unterliegen als Beamte bzw. Vertragsbedienstete den gesetzlichen Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG 1979) bzw. Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG). Für sie gelten daher sämtliche Dienstpflichten wie insbesondere Verpflichtungen in Bezug auf Nebenbeschäftigungen, verbotener Geschenkkannahme, Amtsverschwiegenheit oder Befangenheit uneingeschränkt. Nach den einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere § 43 Abs. 2 BDG 1979 und § 5 VBG, haben sie in ihrem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt. Außerdem verlangt die bei Dienstantritt unterzeichnete Pflichtangelobung nach § 7 BDG 1979 bzw. § 5 VBG von den Bediensteten, die Gesetze der Republik Österreich zu befolgen und alle mit dem Amte verbundenen Pflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen.

Zudem gilt der ressort- und gebietskörperschaftsübergreifende Verhaltenskodex zur Korruptionsbekämpfung „Die Verantwortung liegt bei mir“ (https://www.oeffentlicherdienst.gv.at/moderner_arbeitgeber/korruptionspraevention/infos/VerhaltenskodexDeutsch_2012_druck.pdf?3shqic), der gesetzeskonformes und zugleich ethisch korrektes Verhalten festschreibt.

Hinsichtlich Folgebeschäftigungen gilt für Bundesbedienstete, dass bestimmte Folgebeschäftigungen in der Privatwirtschaft das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung einer vormals dienstlichen Aufgabe beeinträchtigen können. Dabei handelt es sich um Tätigkeiten für nicht der öffentlichen Kontrolle unterliegende Rechtsträger (z.B. private Unternehmen), auf deren Rechtsposition die oder der Bedienstete vor Auflösung ihres oder seines Dienstverhältnisses oder vor Versetzung in den Ruhestand maßgeblichen Einfluss hatte (z.B. Auftragsvergaben, behördliche Verfahren). Gesetzliche (z.B. zeitliche) Beschränkungen für Folgebeschäftigungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten sind einzuhalten (vgl. beispielsweise für Beamtinnen und Beamte die Regelungen zur Auflösung des Dienstverhältnisses gemäß § 20 Abs. 3a und 3b BDG 1979, für Beamtinnen und Beamte des Ruhestandes die Regelungen gemäß § 61 Abs. 3 und 4 BDG 1979 sowie für Vertragsbedienstete die Regelungen zu Folgebeschäftigungen gemäß § 30a VBG).

Somit gelten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kabinette zahlreiche Vorschriften, die einen umfassenden Schutz vor möglichen Interessenkonflikten bieten.

Für den Anwendungsbereich des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVergG 2018) wird darüber hinaus auf § 26 BVergG 2018 („Vermeidung von Interessenkonflikten“) hingewiesen. Die öffentliche Auftraggeberin oder der öffentliche Auftraggeber hat geeignete Maßnahmen zur wirksamen Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von sich bei der Durchführung von Vergabeverfahren ergebenden Interessenkonflikten zu treffen, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und eine Gleichbehandlung aller Unternehmerinnen und Unternehmer zu gewährleisten. Ein Interessenkonflikt liegt jedenfalls dann vor, wenn Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter einer öffentlichen Auftraggeberin oder eines öffentlichen Auftraggebers oder einer vergebenden Stelle, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens nehmen können, direkt oder indirekt ein finanzielles, wirtschaftliches oder sonstiges persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte. Gemäß § 78 Abs. 1 Z 7 BVergG 2018 hat die öffentliche Auftraggeberin oder der öffentliche Auftraggeber unter gewissen Voraussetzungen eine Unternehmerin oder einen Unternehmer jederzeit von der Teilnahme am Vergabeverfahren auszuschließen, wenn ein Interessenkonflikt gemäß § 26 BVergG 2018 nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen vermieden werden kann.

Zu Frage 19:

- *Wurden von Ihnen in den Jahren 2018 bis 2020 Rechnungen über Beratungsleistungen rückerstattet oder über Förderungen abgerechnet?*
 - a. Wenn ja, welche Beratungsleistungen von wem wurden gefördert oder rückerstattet und auf welcher gesetzlichen Grundlage?*

Nein.

Zu Fragen 20 und 21 sowie 32:

- *Ist Ihnen bekannt, ob Budgetmittel Ihres Ressorts auf anderem Wege für Beratungsleistungen verwendet werden (etwa durch ausgegliederte Unternehmen)?*
 - a. Wenn ja, auf welche Art und in welchem Ausmaß?*
- *Haben Sie als Eigentümervertreter Kenntnis von der Beauftragung von Beratungsunternehmen?*
 - a. Wenn ja, durch welchen Rechtsträger, an welches Beratungsunternehmen und mit welchem Gegenstand sowie Kosten?*
- *In welchen Fällen haben Sie von nachgeordneten Dienststellen, ausgegliederten oder beaufsichtigten Rechtsträgern die Beauftragung eines Beratungsunternehmens angeregt oder sogar gefordert?*
 - a. Aus welchen Gründen?*

Da sich die gegenständlichen Fragestellungen auf operative Belange von Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit beziehen, die nicht in den Vollziehungsbereich des

Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung fallen, wird um Verständnis ersucht, dass sich die Ingerenz des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung in Bezug auf selbständige juristische Personen im Sinne der Anfrage nur auf die Rechte des Bundes (zB. Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und die Einflussmöglichkeiten seiner Organe beschränkt, nicht jedoch auf die Tätigkeit der Organe der juristischen Person, die von den Eigentümervertretern bestellt wurden, bezogen werden kann und daher eine diesbezügliche Beantwortung nicht möglich ist. Ergänzt wird, dass ich im Zuständigkeitsbereich von Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit Beauftragungen der angesprochenen Art weder angeregt noch gefordert habe.

Zu Fragen 22 und 23:

- *Wie werden die Leistungen der jeweils von Ihnen vergebenen Beratungsaufträge dokumentiert?*
- *Wie erfolgte jeweils das Projektcontrolling?*

Sämtliche Beauftragungsvorgänge und deren Ergebnisse werden, wie auch alle anderen Gegenstände der Verwaltungsführung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, selbstverständlich entsprechend der Geschäftsordnung des Bundesministeriums, der Büroordnung sowie des ELAK-Organisationshandbuchs veraktet und dokumentiert. Eine Kontrolle der Leistungen erfolgt entsprechend den jeweils individuellen Vereinbarungen, jedoch spätestens im Rahmen der Abrechnung durch die jeweils zuständige Organisationseinheit des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Zu Fragen 24 bis 28:

- *In wie vielen Fällen wurde den Empfehlungen des jeweiligen Beratungsunternehmens gefolgt?*
- *Welche Kriterien neben Kosteneffizienz werden Ihrerseits den Beratungsunternehmen vorgegeben?*
 - a. *Geben Sie die Einbeziehung volkswirtschaftlicher Kriterien vor?*
 - b. *Geben Sie die Einbeziehung gesundheitspolitischer Kriterien vor?*
 - c. *Geben Sie die Einbeziehung umweltpolitischer Kriterien vor?*
 - d. *Geben Sie die Einbeziehung von gleichstellungspolitischen Kriterien vor?*
 - e. *Geben Sie die Einbeziehung von arbeitsmarktpolitischen Kriterien vor?*
 - f. *Geben Sie die Einbeziehung von Kriterien des Arbeitnehmerinnenschutzes vor?*
 - g. *Geben Sie sonstige Kriterien von allgemeinem Interesse vor?*
- *Auf welche Art werden die Kriterien von Ihnen vorgegeben?*
- *Inwiefern werden qualitative Kriterien (wie insbesondere ein breiterer Beratungsfokus) bei den Vergabekriterien von Ihnen bei der Vergabe berücksichtigt?*
- *Wenn den Empfehlungen nicht gefolgt wurde: aus welchen Gründen?*

Zum Umgang mit Empfehlungen sowie zu allfälligen (qualitativen) Kriterien sind keine allgemeinen Aussagen möglich. Die Ergebnisse der jeweiligen Beauftragungen werden regelmäßig entsprechend gewürdigt und fließen in die weiteren Entscheidungsprozesse ein. Die Kriterien und Vorgaben ergeben sich individuell aus dem jeweiligen konkreten Auftragsgegenstand und fließen in die diesbezüglichen Vereinbarungen ein. Die Vorgangsweise unterscheidet sich bei jeder Beauftragung.

Zu Fragen 29 bis 31:

- *Bei welchen Beratungsaufträgen kam es zu Kostenüberschreitungen?*
 - a. *Von 0 bis 5%?*
 - b. *Von 5% bis 10%?*
 - c. *Von 10% bis 20%?*
 - d. *Von 20% bis 30%?*
 - e. *Von 30% oder mehr?*
- *Welche Gründe haben die Kostenüberschreitung verursacht?*
- *Welche Kosten lagen bei jenen Projekten, die ihre Kosten überschritten, der Beauftragung zu Grunde und welche entstanden schlussendlich tatsächlich?*

Im Regelfall kommt es zu keinen Kostenüberschreitungen. Es gibt dazu keine Statistiken oder vergleichbar geführten Aufzeichnungen, die eine Beantwortung im Sinne der Fragenstellungen ermöglichen würden.

Wien, 13. November 2020

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

